Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(An den Festtagen eingesandte Manuscripte werden in der Redaction nicht verbleiben.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatts-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 90 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespaltene Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 71. Mittwoch den 12. März 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. November v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem neugegründeten Südkirchspiel zu erbauende Kirche dem Antrage des Kirchenvorstandes entsprechend mit Genehmigung des ev.-luth. Landesconsistoriums den Namen **„Andreaskirche"** erhalten soll und demzufolge die Sülzparochie von jetzt ab den Namen „Andreaskirchspiel" führen wird.

Leipzig, den 4. März 1890.

Die Kirchen-Inspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Pank. Dr. Tröndlin. Wirthgen.

Ia. 1463/273.

Bekanntmachung.

Herr Referendar **Max Julius Wirthgen** ist von uns als **Rathsreferendar** angestellt und heute in Pflicht genommen worden.

Leipzig, den 10. März 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hentschel.

Bekanntmachung.

An unserer **höheren Schule für Mädchen** soll die frei gewordene neunte ständige Lehrerstelle mit dem Jahresgehalt von 2000 ℳ zu Ostern dieses Jahres zunächst zu vicariatsweiser Verwaltung besetzt werden. Der Anzustellende muß ein für das höhere Schulfach geprüfter **Neuphilologe** sein und im Auslande sich ausgebildet haben.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen in beglaubigter Abschrift bis

zum 18. März d. J.

bei uns einreichen.

Leipzig, am 8. März 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
II. A. 272. Dr. Tröndlin. Wilisch, Afl.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom **4. bis 9. dieses Monats** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 18,1fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,437.

Leipzig, am 10. März 1890.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse für

Mittwoch, den 12. d. Mts.

ausgesetzt.

Leipzig, den 8. März 1890.

Des Raths Deputation zu Leihhaus und Sparcasse.

Bekanntmachung,

die **Händler-Stiftung** betreffend.

Nach den Bestimmungen der von Herrn **Nathan Händler** im Jahre 1886 errichteten Stiftung sollen die Erträgnisse des Stiftungscapitals zu drei Vertheilen an Söhne hiesiger unbescholtener israelitischer Einwohner zur Unterstützung bei Erlernung eines Handwerks oder technischen Gewerbes vertheilt werden.

Wir fordern daher die Eltern, Vormünder und Erzieher derjenigen, welche vorstehenden Bedingungen entsprechen, auf, ihre Bewerbungen unter Beifügung der Schulzeugnisse baldigst schriftlich bei uns anzubringen, jedoch vor der Wahl eines bestimmten Gewerbes sich mit uns ins Benehmen zu setzen.

Leipzig, den 8. März 1890.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem zum Kulturzwecke gehörigen Wohnhause an der Leipzig-Lindenauer Chaussee ist die **1. Etage**, bestehend aus **fünf Stuben und 2 Kammern, mit Küche und Wirthschaftsräumen im Parterre** vom 1. April d. J., oder auch von einem späteren Zeitpuncte ab zu vermiethen.

Miethliebhaber wollen sich an das unterzeichnete Rentamt wenden.

Leipzig, am 6. März 1890.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die Anmeldung von **Handlungslehrlingen**, welche kommende Ostern in die Früh- oder Nachmittagscurse der **Lehrlingsabtheilung** eintreten sollen, erbittet sich der Unterzeichnete in der **Zeit vom 10. bis mit 13. März, Vormittags von 11 bis 12½ Uhr**, womöglich unter persönlicher Vorstellung der Anzumeldenden durch ihre Herren Principale. Das letzte Schulzeugniß oder die Censurliste des Schülers ist bei dieser Gelegenheit vorzulegen.

Während der gedachten Zeit werden auch Anmeldungen für den **einjährigen fachwissenschaftlichen Cursus** entgegengenommen, an welchem sich **Handlungslehrlinge** betheiligen können, die im Besitze des Zeugnisses für die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste sind. Unterricht 10 Stunden wöchentlich. Schulgeld 90 ℳ

Leipzig, im Februar 1890.

Carl Wolfrum, Director.

Die Stelle des **Bürgermeisters** hiesiger Stadt von ca. 2800 Einwohnern ist am 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre und das jährliche Gehalt ist vorläufig auf 1800 ℳ festgesetzt. Ueberdieß kommen 400 ℳ für Verwaltung des Standesamts hinzu. Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnissen bis 31. d. Mts. hier einzureichen.

Lobenstein, den 9. März 1890.

Der Gemeinderath.
Justizrath Gruner, Vorsitzender.

Internationaler Arbeiterschutz.

* Ueber die gegenwärtig im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehende Frage des internationalen Arbeiterschutzes sprach am Montag Abend in der hiesigen Gemeinnützigen Gesellschaft vor einer recht ansehnlichen Versammlung unser hochgeschätzter akademischer Mitbürger Herr Geheimer Hofrath Professor Dr. Lujo Brentano. Man mußte in der That gespannt darauf sein, in welcher Weise sich dieser hervorragende Gelehrte und Fachmann über das hochwichtige Thema auslassen werde.

Der Redner leitete seine Darlegungen mit der Bemerkung ein, daß, als die Schweiz im Herbst des vorigen Jahres ein internationales Vorgehen in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung anregte, dieser unternommene Schritt noch von keiner großen Bedeutung war, weil die beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten, England und Deutschland, sich ablehnend verhielten. Erst durch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar sei die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Frage hingelenkt worden. Wenn wir an die Frage herantreten, so drängt sich zunächst der Gedanke auf: Wie ist es gekommen, daß der Ruf nach internationaler Fabrikgesetzgebung laut wird? Oder wie ist es gekommen, daß das Verlangen darnach nicht schon früher sich bemerklich gemacht hat? Der erste Staat, welcher in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung voran ging, war England. In Manchester wurde 1796 ein Gesundheitsamt errichtet, welches für das leibliche und geistige Wohl der Arbeiter Fürsorge treffen sollte. Im Jahre 1802 erhielt das betreffende Gesetz Geltung für ganz England, 1833 wurde dort der erste Fabrikinspector angestellt, 1847 das Gesetz für die hauptsächlichste englische Industrie, die Textilindustrie, erlassen, wonach Arbeiter unter 18 Jahren und Frauen täglich nicht länger als 10 Stunden arbeiten durften, 1867 dieses Gesetz auch auf alle übrigen Industrien ausgedehnt. Im Jahre 1878 wurden in England alle in Bezug auf den Arbeiterschutz erlassenen Bestimmungen zu einem einheitlichen Fabrikgesetz zusammengefaßt. Zwei Puncte waren es, welche man dieser Gesetzgebung zu Grunde legte: man wollte einmal dadurch die physische, sittliche und intellectuelle Hebung des Arbeiterstandes herbeiführen und zum Anderen durch die Verminderung der Arbeitskräfte eine Verringerung des Arbeitsangebotes und zugleich eine Lohnsteigerung erzielen. Beide Puncte sind denn auch erreicht worden.

Man hätte nun glauben sollen, daß in England die Forderung einer internationalen Regelung der Fabrikgesetzgebung habe auftauchen müssen, aber davon ist keine Rede gewesen. Von dem Untersuchungs-Ausschuß, welcher die Wirkungen der zum Schutz der Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen hatte, erklärten die vernommenen Fabrikanten im Gegentheil, sie fühlten sich durch diese Gesetzgebung völlig unbehindert. Indessen in den siebenziger Jahren trat doch ein Rückschlag ein, als die englische Industrie sich durch die ausländische Concurrenz bedroht fühlte. Die englische Regierung sagte allerdings, als im Jahre 1889 die Schweiz zum ersten Male die internationale Regelung dieser Materie anregte, noch Nein, und zwar hauptsächlich deshalb, weil erst kurze Zeit vorher die beiden Hauptbetheiligten, die englischen Handelskammern und die Vertretung der englischen Arbeiter, eine internationale Fabrikgesetzgebung nicht für nöthig erklärt hatten. Die englische Regierung hatte zudem damals noch ein principielles Bedenken insofern, als man auf dem Continent die Beschränkung der Arbeitszeit auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter ausgedehnt hatte, wovon man in England nichts wissen wollte.

Es kam jedoch in den siebenziger Jahren auch in England zu einem starken Niedergang auf den Gebieten des Handels und der Industrie, die englische Textil-Industrie sah sich heftig durch die Concurrenz in Ostindien bedroht, und die Gefahr lag nahe, daß ihr damit ihre Hauptdomaine, der asiatische Markt, mehr und mehr verschlossen wurde. Da trat die Handelskammer von Manchester mit der Forderung hervor, daß die englische Fabrikgesetzgebung auf die indische Industrie ausgedehnt werde, und man erreichte wenigstens soviel, daß die Fabrikgesetzgebung in Indien soweit verschärft wurde, daß sie in vielen Puncten heute sogar weiter geht als ihr englisches Vorbild. Der Ruf nach internationaler Fabrikgesetzgebung erdulte man auch aus den Kreisen der englischen Arbeiterwelt, denn sie erblickten im Mangel einer derartigen internationalen Gesetzgebung ein Hinderniß zur Verbesserung ihrer eigenen Lage. Auf solche Weise ist denn auch in England eine mächtige Bewegung zur Herbeiführung einer internationalen Fabrikgesetzgebung entstanden.

Ganz anders war die Entwickelung auf dem Continent. In Frankreich entstanden zuerst in den dreißiger Jahren auf Andrängen der elsässischen Fabrikanten gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter; aber weil die französische Industrie zumeist für den einheimischen Markt arbeitete und durch hohe Zölle geschützt war, hörte man nirgends den Ruf nach internationaler Regelung. In Deutschland ist die Fabrikgesetzgebung auf andere Weise entstanden. Es war im Jahre 1837 der Provinziallandtag der Rheinprovinz, welcher in einer Eingabe an den König aufmerksam machte, daß in den Industriebezirken von Aachen und Düsseldorf das Menschengeschlecht verkomme, und da gleichzeitig von militairischer Seite das mit dem Bemerken bestätigt wurde, die Bevölkerung sei nicht mehr im Stande, das nöthige Recrutenmaterial zu liefern, so entstand in Preußen die Fabrikgesetzgebung von 1839. Bis in die Mitte der siebenziger Jahre stand es freilich mit der Durchführung dieser Gesetzgebung nicht beim Besten. Das schärfste Fabrikgesetz hat unstreitig die Schweiz erlassen, von welchem Lande aus auch zu allererst das Postulat der internationalen Regelung dieser Angelegenheit aufgestellt wurde, was um deswillen begreiflich ist, weil die Schweizer Industrie in der Hauptsache Exportindustrie ist.

Nachdem nunmehr durch die kaiserlichen Erlasse der internationale Arbeiterschutz eine so bedeutsame Förderung erfahren hat und alle Welt mit dieser Frage sich beschäftigt, da tritt der Gedanke auf, wie wir uns eine solche internationale Regelung der Fabrikgesetzgebung vorstellen. Eine fernere Frage ist: Ist diese Gesetzgebung nothwendig und was bedeutet sie? Die Antwort hierauf lautet: Für eine gewisse Anzahl von Personen bedeutet die internationale Fabrikgesetzgebung den Ausschluß von der Arbeit, für andere Personen wieder Verminderung der Arbeitszeit und noch verschiedene Dinge mehr. Daß durch die Fabrikgesetzgebung in England die physische und sittliche Hebung des englischen Arbeiterstandes erfolgt ist, das hat selbst ein Karl Marx zugeben müssen. Zweifelhaft war man nur in Bezug auf die ökonomischen Wirkungen dieser Gesetzgebung. Zuerst hat der Glaube bestanden, die einheimische Industrie werde durch dieselbe in dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt bedrängt werden, da man befürchtete, daß die Verringerung der Arbeitszeit zu einer Verminderung der Production führen müsse. Dieser Glaube, diese Befürchtung hat sich durch die Erfahrung als unbegründet herausgestellt; namentlich die jüngeren Arbeiter konnten bei geringerer Arbeitszeit frischer an die Arbeit gehen und mehr leisten. Trotzdem würde es falsch sein, ganz im Allgemeinen den Satz aufzustellen, daß die Verringerung der Arbeitszeit unter allen Umständen keine Beeinträchtigung der Production bedeutet; man kann das nur von der Arbeit sagen, welche unabhängig von den Maschinen ist. Es liegt auf der Hand, daß, wenn die Maschinen schneller arbeiten müssen, um die verminderte Arbeitszeit wieder einzubringen, sie sich auch schneller abnutzen und eher, als es sonst nöthig sein würde, erneuert werden müssen, was eine Erhöhung der Productionskosten bedingt. Und hiernach beantwortet sich auch die Frage, warum die englische Industrie sich so lange Zeit so ausgezeichnet mit der Fabrikgesetzgebung vertragen hat. Ganz einfach deshalb, weil diese Gesetzgebung bereits in einer Zeit wirksam war, in welcher die Industrie sich noch in einem wenig vorgeschrittenen Stadium befand und das Maschinenwesen sich erst allmälig entwickelte. Als die Maschinen sich immer mehr vervollkommneten, da mußte natürlich auch die Fabrikgesetzgebung ein entsprechendes Tempo einschlagen, und durch die fortschreitende Technik auf der einen Seite und die fortschreitende Fabrikgesetzgebung auf der anderen Seite ist die heutige riesenhafte Entwickelung der englischen Industrie möglich geworden. Aber es scheint, als ob man in England selbst glaubt, an den äußersten Grenzen der Entwickelung angekommen zu sein, denn anders lassen sich die Schmerzensrufe der Handelskammer von Manchester nicht erklären. Aus dem Gesagten begreift sich auch, weshalb die deutschen und die österreichischen Fabrikanten besonders empfindlich in Betreff der Fabrikgesetzgebung sind, insonderheit diejenigen, welche nicht mit besonders kräftigen und feinen Maschinen zu arbeiten vermögen.

Wenn dies nun die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung sind, so entsteht die weitere Frage: Inwieweit ist eine gleichartige internationale Regelung dieser Gesetzgebung möglich? Diese Frage läßt sich dahin beantworten, daß von einer solchen Gleichmäßigkeit nur dann die Rede sein kann, wenn die Productionsbedingungen in den betreffenden Ländern gleichartige sind; im anderen Fall würde das eine oder das andere Land benachtheiligt sein. Die gleichen Productionsbedingungen erstrecken sich zunächst auf das Klima, dann auf die Möglichkeit des Bezuges der Rohproducte, in Bezug auf die Lage der Absatzgebiete, die Gewerbegesetzgebung. Auch die Militairverfassung der einzelnen Länder spricht ein gewichtiges Wort insofern mit, als in dem einen Land eine ungleich größere Zahl von tüchtigen Arbeitskräften durch Einstellung in das Heer dem Arbeitsmarkt entzogen ist als im anderen Land. Weiter kommen in Betracht die gesellschaftlichen Verschiedenheiten, die große Differenz in der Arbeitsleistungsfähigkeit der Arbeiter, welche viel bedeutender ist, als man glaubt, und endlich auch die enormen Verschiedenheiten der einzelnen Staaten in Betreff des in ihnen angehäuften Capitalreichthums. Thatsache ist, daß diejenigen Länder die capitalreichsten sind, in denen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter am größten ist. Alle diese Verschiedenheiten auf das Capital abzuwälzen, ist bei dessen internationalem Charakter außerordentlich schwierig und nur dort möglich, wo das Capital in der Industrie so fest angelegt ist, daß es nicht wieder herausgenommen werden kann. Die capitalsarmen Länder könnten somit die Ausgleichung nur durch eine Vermehrung ihrer Leistungsfähigkeit in der Arbeit herbeiführen.

Eine internationale Arbeitergesetzgebung kann daher niemals absolute Gleichartigkeit bedeuten, sondern sie kann nur ein gewisses Minimum von Vorschriften zum Schutze der Arbeiter zum Ziel haben. Daß solche minimale Vorschriften möglich sind, daran kann nicht gezweifelt werden. Viel mehr, so betonte der Redner, werde wahrscheinlich bei den in nächster Zeit in Berlin stattfindenden Verhandlungen nicht herauskommen. Der internationale Arbeiterschutz kann nichts Anderes heißen als die Ausübung eines diplomatischen Druckes zur Herbeiführung einer den concreten Verhältnissen der betreffenden Länder entsprechenden nationalen Fabrikgesetzgebung, einer Gesetzgebung, welche wenigstens vor der Ausnutzung der Arbeiter durch die Schmutzconcurrenz schützt. Wie ist nun aber zu sorgen, daß eine derartige Gesetzgebung auch wirklich durchgeführt wird? Man glaube ja nicht, daß, wenn solche internationale Verabredungen getroffen sind, dann Gesetzesübertretungen nicht vorkommen. Offenbar bedarf es weiterer Maßnahmen, um den einen Staat durch den andern in steter Controle zu halten. Woher aber die Mittel nehmen? Die Furcht vor dem Verlust des Absatzmarktes muß das Mittel an die Hand geben, und das Mittel heißt die Zollgesetzgebung. Wer sieht vor der Erneuerung der Handelsverträge, und da wird ein Staat dem anderen Concessionen machen müssen. Es ist durchaus nöthig, daß in die neuen Handelsverträge bestimmte Clauseln mit aufgenommen werden wegen Durchführung der internationalen Abmachungen in Betreff der Fabrikgesetzgebung. Dadurch allein kann der illoyalen Vernachlässigung der auf diesem Gebiet übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen vorgebeugt werden.

Der Redner schloß seine Darlegungen mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß, wenn wir in Deutschland auf diese Weise zu einer Fabrikgesetzgebung, wie derjenigen in England gelangt sein werden, dann auch die socialen Wirkungen die gleichen segensreichen wie dort sein werden. Wir müssen unsere Arbeiter zu Theilhabern an der nationalen Cultur zu machen suchen, und deshalb ist die größere Betheiligung der oberen Classen nothwendig, damit unsere Arbeiter die durch Verminderung der Arbeitszeit gewonnene größere Muße auch wirklich verwenden zu ihrer sittlichen und intellectuellen Hebung. Geschieht das, dann ist ein großer Schritt geschehen zur Anbahnung des inneren socialen Friedens.

Aus dem Osten.

‡ Ganz hinten in der Türkei schlagen jetzt ausnahmsweise einmal keine Völker aufeinander. Es scheint ein ruhiger Friede über dem Orient, soweit er Europa und Asien betrifft, zu ruhen. Der einzige wüthende Krieg, welcher jetzt tobt, ist in Abessynien. Dort durchzieht Menelik, der König von Schoa, sengend und brennend das Land, um sich die Treue eines imaginairen Kaiserthums zu sichern. Wo seine Horden hinkommen, da wird in diesem Jahre keine Durra blühen, da wird kein festlicher Tanz aufgeführt werden. Verödung und Brand, Mord und Raub an Menschen bezeichnen den Pfad dieses Königs, der sich einen Christen und einen Freund Italiens nennt. Wie sein Kriegszug ausfällt, ist noch nicht ersehbar. Die neuesten Nachrichten lauten dahin, daß Ras Mula sich ergeben oder unterworfen habe. Vielmals sind im Laufe der letzten Jahre solche Meldungen durch die Blätter gegangen, gewöhnlich ist ebenso viel Wahres als Falsches daran gewesen. Wahrscheinlich ist, daß der Kampf in jenem eigenartigen Lande nicht so bald aufhört und daß noch Strome Blutes den in Rom gefertigten haushohen Thron Menelik's bezahlen und befestigen müssen.

Aus dem Sudan verlautet schon längere Zeit nichts mehr. Der Hunger scheint die kriegerischen Absichten des Mahdi in den Hintergrund gedrängt zu haben oder seine Derwische lassen es sich jetzt in Khartum oder Wadelai gut sein. Authentische Nachrichten sind aus jener weltverlorenen Gegend überhaupt nicht zu bekommen. Die einzigen Mittheilungen, die eine thatsächliche Unterlage hatten, waren die Siege oder die Niederlagen der egyptischen Truppen mit ihren englischen Führern. Auch sie können jetzt von dem heißen Streit ausruhen und es den Zeichnern der englischen Bilderblätter überlassen, jeden jungen Lieutenant, der an der Spitze einer Compagnie Egypter gestanden, dem staunenden Vaterlande vor die Augen zu führen.

Auch in der Türkei, die uns am meisten interessirt, regiert der stille Friede. Nachdem Schakir Pascha den Aufstand auf Kreta mit fester Hand unterdrückt hat, ist auch hier Ruhe eingekehrt, auf wie lange freilich, das steht dahin. In Griechenland läßt man das stammverwandte Land nicht aus den Augen, und diese Politik Griechenlands wird von Rußland, das nur der orthodoxe Glaube und der gemeinsame Haß gegen die Türkei mit demselben verbindet, in jeder Weise genährt. Erst dieser Tage sind wieder Anzeichen erschienen, daß etwas im Werke ist, und die neueste Nachricht, daß Schakir Pascha sich nach dem Districte Kissamo begebe, um daselbst eine strenge Untersuchung wegen ungerechter Behandlung der Christen abzuhalten, läßt ersehen, daß es der Türkei auf jeden Fall darum zu thun ist, die Anlässe, welche anderen Mächten zur Beschwerde Grund geben könnten, im Keime zu ersticken. In diesem Falle hatte die gemischte Commission, welche aus Muhamedanern und Christen besteht und welche die staatlich gewährten Unterstützungen zur Vertheilung bringen sollte, etwas sehr ungerecht getheilt und die bei den Unruhen schon geschädigten Einwohner hatten die doppelte Schädigung sehr stark empfunden, so daß sie Lärm schlugen. Schakir Pascha wird nun wohl Ordnung schaffen. Hat er doch bisher die Zügel in eiserner Hand gehabt und das Regiment so straff geführt, daß die Türkei der Rückkehr der flüchtigen Revolutionaire, die jetzt den Piräus und die Straßen Athens beschützern, nichts in den Weg stellen will. Daß freilich auf die Dauer auf Kreta Ruhe einkehrt, das ist nicht wahrscheinlich. Die Gegensätze in der Bevölkerung sind große und daher Reibereien nicht auszuschließen. Größer als diese Gegensätze ist aber das Interesse Griechenlands und Rußlands, es auf dieser Insel zu einer gedeihlichen Entwickelung nicht kommen zu lassen, und so ist denn alle Pacificationsarbeit Schakirs immer nur eine Sisyphusarbeit. Es wird der Türkei mit Kreta gerade so gehen, wie es ihr mit Bosnien, der Herzegowina und dem Sandjak Novibazar, mit Bulgarien und Ostrumelien gegangen ist. Immer mehr lösen sich diese Provinzen von dem Mutterlande los. So unwahrscheinlich es ist, daß jemals Oesterreich-Ungarn die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina aus der Hand giebt, so wahrscheinlich ist es, daß über kurz oder lang doch Bulgarien eine Form ausfindig macht, in welcher es die Mächte anerkennen und damit die Trennung von dem osmanischen Reich besiegeln. Diese Nothwendigkeit tritt immer mehr in die Augen. Bulgarien zahlt souverain seine Kriegsschuld an Rußland, es unterdrückt ohne jede Hilfe des Großherrn die Revolutionschen und bemächtigt sich mit einer sieggewohnten Energie seiner Hochverräther, deren es wahrlich nicht wenige hat. Der so viel bevormundete Ferdinand hat sich fester erwiesen als sein Ruf und als sein, wohl mit Unrecht, angebeteter Vorgänger Alexander. Stambulow führt ein zielbewußtes Regiment und dieses bekommt dem Lande ohne Zweifel vortrefflich. Die Nachrichten, welche aus Handelskreisen über das Land verlauten, sind nicht ungünstig. Man kann thatsächlich von einem sich entwickelnden Wohlstand sprechen und damit steigt der Credit. Der Bau der Eisenbahnen schreitet rüstig fort, landwirthschaftliche Maschinen werden eingeführt und die Straßen verbessert, alles in der Stille, ohne großes Geräusch, ohne Geschrei.

Die Panizza-Affaire hat nur die Macht und das Ansehen der Regierung gehoben, so daß sie, abgesehen von den berufsmäßig Unzufriedenen, mit der Stimmung im Lande schon zufrieden sein kann. Auch in der erwähnten Panizza-Affaire hat sich dieses Glück erwiesen und alle Befürchtungen, die man daran knüpfte, gerade wegen der Verwickelung russischer Unterthanen in dieselbe, sind nicht eingetroffen. Man sieht hier ein strenges aber gerechtes und klares Verwaltungsgehen, und wenn nicht Stambulow schon längst als ein hervorragender Staatsmann bekannt wäre, die letzten Monate würden es bewiesen haben. Nicht ohne Beunruhigung kann die Pforte dieser Entwickelung der Dinge zuschauen. Sie deutet darauf hin, daß in beunruhigender Weise ihre europäischen Völker sich von ihr abwenden und ihre eigenen Wege gehen. Das Schicksal wird sich nicht aufhalten lassen, früher oder später wird es sich erfüllen, daß die Türkei aus Europa hinausgedrängt wird, je länger der Proceß dauert, desto besser, denn um so sanfter vollzieht er sich. Heute schon besitzt das türkische Reich in Europa nur zur Hälfte aus unmittelbaren Besitzungen, die andere Hälfte bilden die genannten Schutzstaaten oder autonomen Provinzen. Auch in Asien und Afrika ist es nicht viel anders. Egypten und Tripolis mit Barka hängen nur noch lose mit dem Reich zusammen. Seine wahre Kraft und vielleicht seine Zukunft liegt in Asien, wo der unmittelbare Besitzstand dreiviertel des gesammten ausmacht. Dort bedroht auch noch kein christliches Kreuz in ernster Weise den Halbmond und dort kann erst bei andauernder Arbeit eine Neugeburt des Reiches der Khalifen stattfinden.

Leipzig, 12. März.

* Am Sonntag Nachmittag 2 Uhr hat unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Fürsten von Bismarck eine Sitzung des preußischen Staatsministeriums stattgefunden.

* Die Berathungen des Staatsrathes geben immer noch Veranlassung zu Aeußerungen über die bezüglichen Vorgänge. So wurde behauptet, der Kaiser habe bereits bestimmte Gegenstände, wie z. B. die Steuerreform, genannt, zu deren Berathung er den Staatsrath einzuberufen beabsichtige. Hierzu verlautet, daß der Kaiser zwar seiner Befriedigung über den Verlauf der Verhandlungen und der Absicht Ausdruck gegeben habe, den Staatsrath häufiger einzuberufen, da er durch ihn eine lebendige Anschauung von